

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG

zwischen

der **Energieversorgung Beckum Verwaltungs-GmbH**

– nachfolgend „**Komplementärin**“ genannt –,

der **Stadt Beckum – Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder –**

– nachfolgend „**Eigenbetrieb der Stadt Beckum**“ genannt –

und

der **Westenergie AG**

– nachfolgend „**Westenergie AG**“ genannt –

– gemeinsam nachfolgend auch **Gesellschafter** genannt –

§ 1

Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

- (1) Die Gesellschaft hat die Rechtsform einer Kommanditgesellschaft und führt die Firma

Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG

- nachfolgend „**Gesellschaft**“ genannt -

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Stadt Beckum.
- (3) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist
1. die energiewirtschaftliche Betätigung und die Erbringung unmittelbar mit der Energieversorgung verbundener Dienstleistungen,
 2. die Erbringung von energienahen Dienstleistungen im Zuge der Steuerung und des Managements ganzheitlicher Haus- und Gebäudeautomatisierungssysteme,
 3. das Gebäudemanagement für kommunale Gebäude und Gebäude von Gesellschaften, an denen die Stadt Beckum mehrheitlich beteiligt ist und die Durchführung der mit diesen Aufgaben verbundenen Dienstleistungen sowie
 4. die Errichtung und der Betrieb von Telekommunikationsleitungsnetzen einschließlich der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen.

Der Gegenstand des Unternehmens ist auf die nach §§ 107 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ("**GO NRW**") in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert mit Gesetz vom 13. April 2022, zulässige wirtschaftliche Betätigung beschränkt.

- (2) Das Unternehmen ist zur Vornahme aller mit den Geschäftsbereichen unter Absatz 1 mittelbar oder unmittelbar in Zusammenhang stehender Geschäfte befugt, die der Erreichung des Gegenstandes des Unternehmens mittelbar oder unmittelbar zu dienen bestimmt sind.
- (3) Bei der Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 ist anzustreben, vorhandene Ressourcen, insbesondere die natürlichen Vorräte an Energieträgern, zu schonen und die Belastung der Umwelt durch Emissionen möglichst gering zu halten.
- (4) Bei der Erbringung unmittelbar mit der Energieversorgung verbundener Dienstleistungen sind die Belange kleinerer Unternehmen, insbesondere des Handwerks, zu berücksichtigen.

Sofern eine wirtschaftliche Betätigung außerhalb des Gebiets der Stadt Beckum aufgenommen wird, sind die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften zu wahren. Bei der Versorgung mit Strom und Gas

gelten nur die Interessen als berechtigt, die nach den Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen.

- (5) Die Gesellschaft ist berechtigt, zur Förderung des Gegenstandes des Unternehmens andere Unternehmen zu betreiben, sich ihrer zu bedienen, sich an ihnen zu beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe zu erwerben, zu errichten oder zu pachten.
- (6) Im Unternehmen wird nach den Wirtschaftsgrundsätzen des § 109 GO NRW verfahren.

§ 3

Gesellschafter, Kommanditeinlagen, Kommanditkapital

- (1) Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Komplementärin. Die Komplementärin leistet keine Kapitaleinlage und ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.
- (2) Kommanditisten sind
 - a) der Eigenbetrieb der Stadt Beckum
mit einer Haftsumme von EUR 2.026.200,00 (66 %)
 - b) Westenergie AG
mit einer Haftsumme von EUR 1.043.800,00 (34 %)

EUR 3.070.000,00
- (3) Die Summe der jeweiligen Haftsummen ergibt das nominelle Kommanditkapital. Am nominellen Kommanditkapital und am Vermögen der Gesellschaft sind die Kommanditisten im Verhältnis der von ihnen übernommenen Haftsumme (nominelle Kapitalanteile) beteiligt.
- (4) Die Kommanditisten sollen stets in dem Verhältnis, in dem sie am nominellen Kommanditkapital der Gesellschaft beteiligt ist, auch am Stammkapital der Komplementärin beteiligt sein. Die Kommanditisten verpflichten sich gegenüber der Gesellschaft und gegenüber allen anderen Gesellschaftern, alles ihrerseits zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des gleichen Beteiligungsverhältnisses Erforderliche zu tun. Kommt in den Fällen, in denen zur Herstellung des gleichen Beteiligungsverhältnisses ein Gesellschaftsanteil ganz oder teilweise

übertragen oder erworben werden muss, eine Einigung über die Gegenleistung nicht zustande, so gilt § 14 entsprechend.

- (5) Die Kommanditisten sind verpflichtet, der Komplementärin in der erforderlichen Form unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch ("**BGB**") Vollmacht zur Vornahme aller von den Gesellschaftern vorzunehmenden Anmeldungen zum Handelsregister der Gesellschaft zu erteilen. Die Vollmacht hat einzuschließen die Stellung, Zurücknahme und Änderung aller Eintragungsanträge einschließlich der Anmeldung des Eintritts und des Ausscheidens der bevollmächtigenden Kommanditistin beziehungsweise des bevollmächtigenden Kommanditisten. Die jeweils bevollmächtigende Kommanditistin beziehungsweise der bevollmächtigende Kommanditist ist verpflichtet, die erteilte Handelsregistervollmacht während der Dauer seiner Beteiligung nicht ohne wichtigen Grund zu widerrufen.

§ 4

Gesellschafterkonten, Entnahmen

- (1) Für die Kommanditisten werden jeweils ein Kapitalkonto (Absatz 2), jeweils ein Verlustvortragskonto (Absatz 3) und jeweils ein Rücklagekonto (Absatz 4) sowie jeweils ein Darlehenskonto (Absatz 5) geführt.
- (2) Auf dem Kapitalkonto ist die jeweilige Vermögenseinlage (Haftsumme) der Kommanditisten zu buchen. Das Kapitalkonto wird als Festkonto geführt. Entnahmen sind ausgeschlossen.
- (3) Auf dem Verlustvortragskonto sind die die Kommanditisten anteilig treffenden Verluste sowie die zum Ausgleich des Verlustvortragskontos einbehaltenen Gewinnanteile zu buchen.

Verluste sind auch dann den Verlustvortragskonten zu belasten, wenn die Verluste den Betrag des Kommanditkapitals übersteigen. Eine Nachschusspflicht für die Kommanditisten wird hierdurch – auch im Verhältnis der Gesellschafter zueinander und auch im Falle der Liquidation – nicht begründet.

- (4) Dem Rücklagekonto werden die Gewinnanteile der Kommanditisten zugebucht, die aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses über die Gewinnverwendung jeweils dem Rücklagekonto zuzuführen sind. Zusätzliche Einlagen, soweit diese nicht Hafteinlagen werden, und Aufgelder, die eine etwa künftig neu eintretende

Kommanditistinnen beziehungsweise ein etwa künftig neu eintretender Kommanditist zu leisten hat, werden ebenfalls dem Rücklagekonto zugeführt.

Guthaben auf dem Rücklagekonto stehen den Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kommanditanteile zur gesamten Hand zu und sind für die Dauer der Beteiligung der Kommanditisten unkündbar gebunden. Die Guthaben haben den Charakter von freien Rücklagen im Sinne des Aktienrechts.

- (5) Auf dem Darlehenskonto, das auch rechtlich ein Darlehenskonto ist, werden die zur Ausschüttung vorgesehenen Gewinnanteile sowie sonstige Vorgänge des allgemeinen Verrechnungsverkehrs zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern gebucht.

Guthaben auf dem Darlehenskonto können jederzeit entnommen werden. Weitergehende Entnahmen zu Lasten des Darlehenskontos sind ausgeschlossen.

Etwaige negative Salden auf dem Darlehenskonto sind mit 4 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 Absatz 1 BGB zu verzinsen; die Zinsen sind vierteljährlich nachträglich dem Darlehenskonto zu belasten. Im Übrigen wird das Darlehenskonto nicht verzinst.

§ 5

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Die Komplementärin ist für die Rechtsgeschäfte mit der Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Gesellschafterversammlung kann die Befreiung allgemein oder im Einzelfall einschränken oder ausschließen.
- (2) Die Komplementärin hat die Geschäfte der Gesellschaft nach dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag und insbesondere den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats zu führen. Sie hat auch die nach ihrem eigenen Gesellschaftsvertrag bestehenden Zustimmungsvorbehalte zu beachten.
- (3) Die Komplementärin hat Anspruch auf Ersatz der ihr aus der Geschäftsführung entstehenden Aufwendungen, insbesondere die Geschäftsführungsvergütung und die Haftungsprämie nach Maßgabe des § 11 Absatz 1. Die Erstattung der

Aufwendungen hat jährlich nachträglich zu erfolgen; angemessene Abschläge sind auf Anforderung zu zahlen. Die Komplementärin hat über die ihr entstandenen Aufwendungen nach § 259 BGB Rechnung zu legen.

Im Verhältnis zwischen den Gesellschaftern der Gesellschaft ist dieser Aufwand als Aufwand der Gesellschaft zu behandeln; unmittelbare Ansprüche der Komplementärin und/oder der Gesellschaft gegen die Kommanditisten auf Erstattung des Aufwands sind ausgeschlossen.

§ 6

Beschlüsse der Gesellschafter, Gesellschafterversammlung

- (1) Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst.

Beschlüsse der Gesellschafter können außerhalb von Versammlungen auch in Form von Telefon- oder Videokonferenzen oder vergleichbaren technischen Mittel sowie einer beliebigen Kombination der genannten Kommunikationsmittel gefasst werden, wenn sich sämtliche Gesellschafter mit dem jeweiligen Verfahren einverstanden erklären. Die Teilnahme an der Beschlussfassung im jeweiligen Verfahren gilt als Einverständnis mit der gewählten Beschlussform. Hier gelten die übrigen Bestimmungen für die Gesellschafterversammlung sinngemäß, insbesondere ist eine Niederschrift (zu Beweis Zwecken, nichts als Wirksamkeitsvoraussetzung) zu fertigen.

Ferner können Beschlüsse der Gesellschafter auch im schriftlichen Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe in Textform gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter diesem Verfahren zustimmen. Die Gesellschafter sind unverzüglich über das Ergebnis der Beschlussfassung zu informieren.

- (2) Bei der Beschlussfassung gewähren je EUR 100,00 einer Kommanditeinlage 1 Stimme. Die Komplementärin ist nicht stimmberechtigt.
- (3) Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen alle Maßnahmen der Geschäftsführung, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, insbesondere
- a) Festlegung der Grundsätze der Unternehmenspolitik,

- b) Feststellung des Jahresabschlusses,
 - c) Beschlussfassung zur Ergebnisverwendung und Deckung eines Jahresverlustes,
 - d) Entlastung der Komplementärin und des Aufsichtsrates,
 - e) Aufnahme neuer oder Aufgabe von Geschäftszweigen und Veränderung eines Schwerpunkts der Unternehmenstätigkeit der Gesellschaft, soweit dies nicht ohnehin eine Änderung des Unternehmensgegenstandes ist,
 - f) sämtliche Tätigkeiten, die nach § 2 Absatz 1 Ziffer 3 dieses Gesellschaftsvertrages den Unternehmensgegenstand der Gesellschaft bilden, mit Ausnahme solcher Tätigkeiten, die sich auf Wohngebäude im Sinne des BauGB, der BauNVO und der BauO NRW beziehen,
 - g) Neugründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 - h) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 Aktiengesetz ("**AktG**") sowie
 - i) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und einer 5-jährigen Finanzplanung gemäß § 10 Absatz 1 dieses Gesellschaftsvertrages.
- (4) Für die Vornahme von Maßnahmen im Sinne des Absatzes 3 bedarf die Komplementärin der vorherigen Zustimmung ("**Einwilligung**") der Gesellschafter. Die Gesellschafter können nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesellschaftsvertrages weitere Maßnahmen der Komplementärin von ihrer Einwilligung abhängig machen.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen sind und mindestens 75 % des Kommanditkapitals vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so kann mit einer Frist von mindestens 2 Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Kommanditkapitals beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung, die per Brief oder in Textform (inklusive E-Mail) zu erfolgen hat, hinzuweisen.

- (6) Beschlüsse der Gesellschafter werden – soweit Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht größere Mehrheiten vorschreiben – mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse nach Absatz 3 Buchstabe b bis i sowie Änderungen und Ergänzungen dieses Gesellschaftsvertrages bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (7) Die Vertreterinnen beziehungsweise Vertreter der Gesellschafter können jeweils nur einheitlich abstimmen. Die Gesellschafterversammlung besteht aus 11 Mitgliedern, wobei 7 Mitglieder den Gesellschafter Eigenbetrieb der Stadt Beckum und 4 Mitglieder die Gesellschafterin Westenergie AG vertreten.

Die Stimmabgabe erfolgt für den Eigenbetrieb der Stadt Beckum durch ein Mitglied, das durch den Eigenbetrieb der Stadt Beckum zu benennen ist ("**Stimmführerin beziehungsweise Stimmführer**"). Für den Fall, dass die Stimmführerin beziehungsweise der Stimmführer bei der Stimmabgabe verhindert ist, hat der Eigenbetrieb der Stadt Beckum einen Vertreter zu benennen, durch den stattdessen die Stimmabgabe erfolgt.

Die Stimmabgabe für die Gesellschafterin Westenergie AG kann auch durch eine Einzelperson erfolgen, wenn diese, soweit gesetzlich erforderlich, über eine entsprechende Bevollmächtigung verfügt.

Die Gesellschafter sind berechtigt, persönliche Vertretungen für ihre Mitglieder in der Gesellschafterversammlung zu bestellen.

Der Gesellschafter Eigenbetrieb der Stadt Beckum ist in der Gesellschafterversammlung vertreten, wenn entweder die Stimmführerin beziehungsweise der Stimmführer oder, im Fall ihrer oder seiner Verhinderung, ihre oder seine Vertretung physisch vor Ort anwesend ist, oder per Telefon, Video oder vergleichbaren technischen Mittel an der Gesellschafterversammlung teilnimmt.

Die Gesellschafterin Westenergie AG ist in der Gesellschafterversammlung vertreten, wenn entweder

- a) mindestens ein Mitglied (oder persönliche Vertretung) der Gesellschafterin Westenergie AG physisch vor Ort anwesend ist, oder per Telefon, Video oder vergleichbaren technischen Mittel an der Gesellschafterversammlung teilnimmt, oder

- b) sie durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Einzelperson vertreten wird, die physisch vor Ort anwesend ist, oder per Telefon, Video oder vergleichbaren technischen Mitteln an der Gesellschafterversammlung teilnimmt.
- (8) Die Gesellschafterversammlung wird von der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates geleitet. Die beziehungsweise der Vorsitzende hat für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung zu sorgen und die Zustellung der Niederschrift an die Gesellschafter sicherzustellen. Erklärungen der Gesellschafterversammlung werden von der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unter der Bezeichnung „Gesellschafterversammlung der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG“ abgegeben.
- (9) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch Einladung der Gesellschafter seitens der Komplementärin per Brief oder in Textform (inklusive E-Mail) unter Angabe von Ort und Zeit. Die Einberufung soll zudem die Tagesordnung wiedergeben.
- (10) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung hat mit einer Frist von mindestens 2 Wochen zu erfolgen; bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung mit einer Frist von 1 Woche erfolgen. Über einen Gegenstand der Tagesordnung, der nicht mindestens 3 Tage vor der Gesellschafterversammlung in der für die Einberufung vorgesehenen Form angekündigt worden ist, kann kein Beschluss gefasst werden. Für die Fristberechnung werden der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgezählt.
- (11) Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten im Sinne von § 6 Absatz 7 dieses Gesellschaftsvertrags sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird. Das gleiche gilt für nicht fristgerecht angekündigte Gegenstände der Tagesordnung.
- (12) Innerhalb der ersten 8 Monate nach Ablauf eines jeweiligen Geschäftsjahres hat eine Gesellschafterversammlung stattzufinden, in der die Gesellschafter mindestens über die Angelegenheiten nach Absatz 3 Buchstabe b bis d Beschluss fassen. Im Übrigen finden weitere Gesellschafterversammlungen nach Bedarf statt.

Jede Gesellschafterin beziehungsweise jeder Gesellschafter ist darüber hinaus berechtigt, schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer Gesellschafterversammlung und die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlussfassung zu verlangen. Wird diesem Verlangen von der Komplementärin nicht unverzüglich entsprochen, so kann die Gesellschafterin beziehungsweise der Gesellschafter selbst unter Mitteilung des Sachverhaltes die Einberufung und Ankündigung bewirken. Für Formen und Fristen gelten die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages.

§ 7 Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Auf den Aufsichtsrat finden die Regelungen des § 52 Absatz 1 Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung ("**GmbH**") mit den darin genannten Vorschriften des Aktienrechts Anwendung, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist. Keine Anwendung finden die §§ 111a bis 111c AktG.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus 11 Mitgliedern, wobei 7 Mitglieder von der Stadt Beckum und 4 Mitglieder von der Westenergie AG entsandt werden.
- (3) Die Gesellschafter ernennen für jedes entsandte Aufsichtsratsmitglied eine persönliche Vertretung. Die Amtsdauer des Aufsichtsrates endet jeweils mit Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt Beckum. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrates weiter. Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds endet, sobald die entsendende Gesellschafterin beziehungsweise der entsendende Gesellschafter eine andere Person hierfür bestimmt hat.

Für den Fall, dass ein Aufsichtsratsmitglied sein Amt gemäß Absatz 5 vorzeitig niederlegt, vorzeitig abberufen wird, verstirbt oder aus sonstigen Gründen dauerhaft an der Wahrnehmung seines Aufsichtsratsmandats gehindert ist, vertritt dessen persönliche Vertretung das betreffende Aufsichtsratsmitglied bis zu einer Bestellung eines neuen Aufsichtsratsmitglieds.

- (4) Die Gesellschafter sind berechtigt, die jeweils in den Aufsichtsrat entsandte Mitglieder jederzeit abzurufen.
- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann das Amt unter Einhaltung einer 4-wöchigen Frist gegenüber der beziehungsweise dem Aufsichtsratsvorsitzenden, diese beziehungsweise dieser gegenüber der beziehungsweise dem stellvertretenden

Vorsitzenden, durch schriftliche Erklärung niederlegen. Das Recht zur sofortigen Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

- (6) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so erfolgt die Entsendung eines Ersatzmitgliedes durch die berechnigte Gesellschafterin beziehungsweise durch den berechtigten Gesellschafter stets für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes.
- (7) Der Rat der Stadt Beckum kann den von der Stadt Beckum entsandten Mitgliedern des Aufsichtsrates Weisungen erteilen.

§ 8 Aufsichtsratsvorsitz, Beschlussfassung, Geschäftsordnung

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte aus den Reihen der von der Stadt Beckum entsandten Mitglieder die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden. Die beziehungsweise der stellvertretende Vorsitzende wird ebenfalls aus seiner Mitte auf Vorschlag der von Westenergie AG entsandten Mitglieder gewählt. Für die Amtsdauer der beziehungsweise des Vorsitzenden und der beziehungsweise des stellvertretenden Vorsitzenden gilt die Regelung in § 7 Absatz 3 entsprechend. Scheidet die beziehungsweise der Vorsitzende oder die stellvertretende beziehungsweise der stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (2) Der Aufsichtsrat wird von der beziehungsweise dem Vorsitzenden einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Komplementärin oder von mindestens einem Drittel der Aufsichtsratsmitglieder beantragt wird. Die Geschäftsführung der Komplementärin nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, soweit sie nicht von der Beratung ausgeschlossen wird.
- (3) Die Einberufung des Aufsichtsrates erfolgt per Brief oder in Textform (inklusive E-Mail) unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen.
- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Versammlungen gefasst.

Beschlüsse des Aufsichtsrates können außerhalb von Versammlungen auch in Form von Telefon- oder Videokonferenzen oder vergleichbaren technischen

Mittel sowie einer beliebigen Kombination der genannten Kommunikationsmittel gefasst werden, wenn nicht mindestens 3 Mitglieder des Aufsichtsrates diesem Verfahren vor der Beschlussfassung widersprechen. Hier gelten die übrigen Bestimmungen für Versammlungen des Aufsichtsrates sinngemäß, insbesondere ist eine Niederschrift (zu Beweis Zwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) zu fertigen.

Ferner können Beschlüsse des Aufsichtsrates auch im schriftlichen Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe in Textform gefasst werden, wenn nicht mindestens 3 Mitglieder des Aufsichtsrates diesem Verfahren widersprechen. Das Widerspruchsrecht ist ausgeschlossen, wenn sich die Mitglieder an der Beschlussfassung beteiligt haben.

- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens 9 Mitglieder, darunter die beziehungsweise der Vorsitzende oder die beziehungsweise der stellvertretende Vorsitzende, anwesend oder vertreten sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen 1 Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung anberaumt werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die beziehungsweise der Vorsitzende oder die beziehungsweise der stellvertretende Vorsitzende, an der Beschlussfassung teilnehmen oder vertreten sind.
- (6) Ein Mitglied kann sich durch die persönliche Vertretung vertreten lassen. Ein von einer Gesellschafterin beziehungsweise einem Gesellschafter entsandtes Mitglied kann sich durch ein anderes von dieser Gesellschafterin beziehungsweise diesem Gesellschafter entsandtes Mitglied vertreten lassen. Eine entsprechende Vollmacht ist vorzulegen. Überdies können sich abwesende Mitglieder dadurch bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrates vertreten lassen, dass sie schriftlich oder per E-Mail Stimmabgaben überreichen lassen. Die schriftlichen oder per E-Mail getätigten Stimmabgaben können durch andere Mitglieder überreicht werden. Sie können auch durch andere Personen abgegeben werden, die nicht dem Aufsichtsrat angehören, wenn diese nach den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt sind.
- (7) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder, soweit sich nicht aus

diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der beziehungsweise dem Vorsitzenden und einem Mitglied, das von Westenergie AG entsandt wurde, zu unterschreiben ist.

Wenn die Sitzung von der beziehungsweise dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet wird, ist die Niederschrift von dieser beziehungsweise diesem und von einem vom Eigenbetrieb der Stadt Beckum entsandten Mitglied zu unterschreiben.

- (9) Erklärungen des Aufsichtsrates werden von der beziehungsweise dem Vorsitzenden unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG“ abgegeben.
- (10) Die beziehungsweise der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende nimmt im Verhinderungsfalle die Rechte und Pflichten der beziehungsweise des Aufsichtsratsvorsitzenden wahr.
- (11) Der Aufsichtsrat gibt sich mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen eine Geschäftsordnung.

§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung.
- (2) Der Aufsichtsrat ist zuständig für
 - a) Festlegung der grundsätzlichen Strategie beim Energieeinkauf sowie die Genehmigung der Risikohandbücher zur Strom- und Gasbeschaffung oder vergleichbarer Instrumente,
 - b) Abgabe einer Beschlussempfehlung für die Gesellschafterversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung und die Deckung eines Jahresverlustes,
 - c) Abgabe einer Beschlussempfehlung für die Gesellschafterversammlung über den von der Geschäftsführung aufgestellten Wirtschaftsplan und eine

5-jährige Finanzplanung einschließlich etwaiger Änderungen des Wirtschaftsplans,

- d) Festlegung der grundsätzlichen Strategie der Produkt- und Preispolitik,
 - e) Abgabe einer Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung der Komplementärin für die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung der Komplementärin sowie über den Inhalt der Anstellungsverträge zwischen der Komplementärin und deren Geschäftsführung,
 - f) Wahl der Abschlussprüferin beziehungsweise des Abschlussprüfers.
- (3) Die Geschäftsführung bedarf in folgenden Angelegenheiten der Einwilligung des Aufsichtsrats:
- a) zum Abschluss, zur Änderung oder Beendigung von Konzessionsverträgen,
 - b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sofern ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegender Wert überschritten wird,
 - c) Schenkungen, inklusive Spenden, sofern ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegender Wert überschritten wird,
 - d) Maßnahmen, die nicht in dem bereits genehmigten Wirtschaftsplan enthalten sind, sofern eine Wertgrenze von EUR 50.000,00 überschritten ist.
 - e) Aufnahme und Gewährung von Darlehen außerhalb des Wirtschaftsplans, sofern ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegender Wert überschritten wird,
 - f) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährsverträgen und Bestellungen sonstiger Sicherheiten,
 - g) Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten,
 - h) Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben, sofern ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegender Wert überschritten wird,

- i) Führung von Aktivprozessen, Verzicht auf fällige Forderungen und Abschluss von Vergleichen im Rahmen von Aktivprozessen, deren Streitwert über EUR 250.000,00 liegt; bei Aktivprozessen, Verzichten auf fällige Forderungen und Abschluss von Vergleichen im Rahmen von Aktivprozessen mit einem Streitwert von mehr als EUR 50.000,00 und bis zu EUR 250.000,00 ist der Aufsichtsrat nachträglich zu unterrichten sowie
 - j) ungeachtet des Streitwerts bei Führung von Rechtsstreitigkeiten, bei denen die Verjährung von Ansprüchen der Gesellschaft droht.
- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrates nach Absatz 2 und nach Absatz 3 Buchstabe f bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen. Dieses Mehrheitsanfordernis gilt für Beschlüsse über den Wirtschaftsplan (Absatz 2 Buchstabe c) nur insoweit, als der Investitionsplan (das heißt nicht der Finanzplan, der Erfolgsplan und die Stellenübersicht) betroffen ist und es sich nicht um Investitionen zum Zwecke der Versorgung in benachbarten Gemeinden aufgrund eines mit der Gesellschaft geschlossenen Konzessionsvertrages handelt. Das Mehrheitsanfordernis gemäß Satz 1 gilt für Beschlüsse über die Festsetzung der grundsätzlichen Strategie der Produkt- und Preispolitik (Absatz 2 Buchstabe d) lediglich insoweit, als es dabei um die Zuordnung von Kunden in die Gruppierungen nach § 2 Absatz 2 Ziffer 2 der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas ("**KAV**") vom 9. Januar 1992 einerseits und § 2 Absatz 3 KAV andererseits geht.
- (5) In äußerster Dringlichkeit kann die Geschäftsführung mit Einwilligung der beziehungsweise des Aufsichtsratsvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung mit Einwilligung des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden und eines Aufsichtsratsmitgliedes des anderen Kommanditisten selbständig handeln. Die getroffenen Entscheidungen sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnisnahme vorzulegen.
- (6) Der Aufsichtsrat berät die der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegenden Angelegenheiten vor. Er kann Empfehlungen aussprechen.
- (7) Gegenüber der Geschäftsführung vertritt der Aufsichtsrat die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (8) Die beziehungsweise der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende nimmt im Verhinderungsfalle die Rechte und Pflichten der beziehungsweise des Aufsichtsratsvorsitzenden wahr.

- (9) Die Informationsverpflichtungen der Geschäftsführung werden in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates geregelt.

§ 10
Wirtschaftsplanung, Berichtswesen,
Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Die Geschäftsführung hat in angemessener Zeit vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr aufzustellen, der den Investitions-, den Finanz-, den Bilanz- und den Erfolgsplan sowie eine Stellenübersicht umfasst. Ferner stellt die Geschäftsführung eine 5-jährige Finanzplanung auf. Der Wirtschaftsplan einschließlich der 5-jährigen Finanzplanung ist im Entwurf und in der beschlossenen Fassung den Gesellschaftern und der Stadt Beckum zur Kenntnis zu geben.
- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss nach Maßgabe der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für Kapitalgesellschaften innerhalb von 3 Monaten aufzustellen; soweit die Angaben nach § 285 Nr. 9 Buchstabe a und b HGB nicht aufgrund größenabhängiger Erleichterungen entfallen, ist § 286 Abs. 4 HGB nicht anzuwenden.

Soweit der Jahresabschluss und der Lagebericht nicht nach § 316 Abs. 1 HGB oder aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften durch eine Abschlussprüferin oder einen Abschlussprüfer zu prüfen ist, kann der Aufsichtsrat freiwillig eine Prüfung des Jahresabschlusses vornehmen lassen. Im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes ist darauf einzugehen, ob das von der Stadt Beckum zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird.

Nach Prüfung durch die Abschlussprüferin beziehungsweise den Abschlussprüfer ist der Jahresabschluss zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung und danach der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

- (3) Soweit die Geschäftsführung nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches verpflichtet ist, einen Lagebericht aufzustellen, wird darin zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung genommen.

Soweit nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches keine Verpflichtung besteht, einen Lagebericht aufzustellen, hat die Geschäftsführung zum Zwecke der internen Berichterstattung zusammen mit dem Jahresabschluss einen Geschäftsbericht aufzustellen; im Geschäftsbericht sind der Geschäftsverlauf einschließlich der Geschäftsergebnisse und die Lage der Gesellschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird; ferner ist die voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu beurteilen und zu erläutern. Adressat des Geschäftsberichts sind der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung.

- (4) In der Gesellschafterversammlung, die über den Jahresabschluss beschließt, ist auch über die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates zu beschließen.
- (5) §§ 53 und 54 Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder ("HGrG") sind bei der Prüfung zu beachten. Die Gesellschaft hat der für den Gesellschafter Eigenbetrieb der Stadt Beckum zuständigen örtlichen Rechnungsprüfung zu gestatten, zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 HGrG auftreten, sich unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einzusehen, wenn auf andere Weise eine Aufklärung bestimmter Sachverhalte nicht möglich ist.
- (6) Der Stadt Beckum wird das Recht eingeräumt, von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise zu verlangen, die die Aufstellung des Gesamtabchlusses erfordert.
- (7) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

§ 11 Gewinn und Verlust

- (1) Der Komplementärin sind diejenigen Aufwendungen zu erstatten, die mit der Geschäftsführung für die Gesellschaft direkt oder indirekt zusammenhängen oder

durch ihre Rechtsform bedingt sind, und zwar auch dann, wenn kein Gewinn erzielt wird. Zu diesen Aufwendungen gehört auch eine Vergütung für die Übernahme der persönlichen Haftung in Höhe von 10 % des Stammkapitals pro Jahr (Haftungsprämie).

- (2) Die Komplementärin nimmt am Gewinn und Verlust der Gesellschaft nicht teil.
- (3) Die Kommanditisten nehmen an dem Gewinn und Verlust der Gesellschaft im Verhältnis ihrer nominellen Kapitalanteile zueinander teil. Verlustanteile sind den Verlustvortragskonten der Kommanditisten zu belasten. Spätere Gewinnanteile werden zunächst zum Ausgleich dieser Verlustvortragskonten verwandt. Im Übrigen werden die Gewinnanteile dem Darlehenskonto der Kommanditisten gutgeschrieben.
- (4) Durch die Verlustbeteiligung wird eine Nachschusspflicht der Kommanditisten nicht – auch nicht im Liquidationsfall und auch nicht im Verhältnis der Gesellschafter untereinander – begründet. Die Verrechnung eines etwaigen negativen Saldos auf dem Verlustvortragskonto bei der Ermittlung des Abfindungsguthabens eines ausscheidenden Kommanditisten bleibt hiervon unberührt.

§ 11a Ausgleich von Steuern

- (1) Belastungen oder Entlastungen der Gesellschaft durch Gewerbesteuer, die durch Ertrag oder Aufwand im Bereich von Ergänzungsbilanzen oder Sonderbilanzen, einschließlich aller Sonderbetriebseinnahmen oder Sonderbetriebsausgaben und Vergütungen im Sinne des § 15 Absatz 1 Nummer 2, 2. Halbsatz Einkommensteuergesetz ("**EstG**") (oder einer Nachfolgevorschrift), und/oder durch Gewinne oder Verluste aufgrund gesellschaftsbezogener Vorgänge, insbesondere einer Veräußerung des Gesellschaftsanteils oder eines Teiles davon, in einem Wirtschaftsjahr verursacht werden, sind bei der zeitlich nächsten Gewinnverteilung im Wege der Vorabzurechnung zu Lasten beziehungsweise zu Gunsten derjenigen Gesellschafterin beziehungsweise desjenigen Gesellschafters, in deren beziehungsweise dessen Person die Belastung oder Entlastung begründet ist, zu berücksichtigen. Über die Gewerbesteuer hinausgehende Steuern und Abgaben (zum Beispiel Grunderwerbsteuer) aufgrund gesellschaftsrechtlicher Vorgänge, insbesondere einer Veräußerung eines Gesellschaftsanteils, hat die übertragende Gesellschafterin beziehungsweise der übertragende Gesellschafter zu übernehmen, soweit keine abweichende Regelung getroffen wurde, die die Ge-

sellschaft entsprechend entlastet. Die Geschäftsführung der Gesellschaft hat im Fall einer Belastung durch höhere Gewerbesteuerzahlungen oder Gewerbesteuervorauszahlungen von der Gesellschafterin beziehungsweise dem Gesellschafter, die beziehungsweise diese Belastungen verursacht, eine Einzahlung als Ertragszuschuss (steuerlich Einlage) in die Gesellschaft in Höhe der zusätzlichen Belastung zu verlangen. Diese Verpflichtung besteht nur, wenn und soweit die Belastung ohne den Ertragszuschuss nicht in voller Höhe bei der zeitlich nächsten Gewinnverteilung im Wege der Vorabzurechnung nach vorstehendem Satz 1 berücksichtigt werden kann, insbesondere weil kein ausreichend hoher Gewinn vorhanden ist, oder wenn die Einzahlung des Betrags aus anderen wirtschaftlichen Gesichtspunkten heraus, insbesondere zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft, erforderlich ist. Der angeforderte Betrag ist 2 Wochen nach Aufforderung zur Zahlung fällig. In Höhe der dem erhaltenen Ertragszuschuss gegenüberstehenden Belastung erfolgt keine Anpassung der Gewinnverteilung gemäß Satz 1.

Beim Ausscheiden einer Gesellschafterin beziehungsweise eines Gesellschafters ist die ausgeschiedene Gesellschafterin beziehungsweise der ausscheidende Gesellschafter auf erstes Anfordern zum Ausgleich verpflichtet.

- (2) Zu berücksichtigen ist bei einem Veräußerungsvorgang oder einem Ausscheiden einer Gesellschafterin beziehungsweise eines Gesellschafters auch der Untergang eines Zinsvortrages gemäß § 4h Absatz 5 EStG. Für die Berechnung des Ausgleichsbetrages im Falle des Unterganges eines Zinsvortrages ist der für den betreffenden Erhebungszeitraum geltende Gewerbesteuerhebesatz anzuwenden.
- (3) Die abweichende Gewinnverteilung gemäß Absatz 1 und 2 ist unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Steuergesetzgebung und der sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Be- oder Entlastung der Gesellschaft und der anderen Gesellschafter zu ermitteln. Die Berechnung erfolgt auf Basis der Beträge, die der Gesellschaft von den Gesellschaftern gemeldet wurden und die Eingang in die Gewerbesteuererklärung gefunden haben. Müssen diese Beträge berichtigt werden, wird der Ausgleich im Rahmen der nächsten Gewinn- und Verlustverteilung korrigiert. Eine Verzinsung der Berichtigungsbeträge findet nicht statt. Die Gesellschaft hat Anspruch auf Mitteilung der Sonder- und Ergänzungsbilanzen der Gesellschafter bis zum 1. März des auf ein Wirtschaftsjahr folgenden Kalenderjahres.

§ 12

Verfügung über Kommanditanteile

- (1) Jede Verfügung über Kommanditanteile oder Teile von Kommanditanteilen, insbesondere Abtretung, Verpfändung und Bestellung eines Nießbrauches, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Einwilligung aller Gesellschafter.
- (2) Die Verfügung über einen Kommanditeil oder Teile von Kommanditanteilen ist außerdem nur wirksam, wenn die übertragende Gesellschafterin beziehungsweise der übertragende Gesellschafter gleichzeitig einen entsprechenden Anteil am Stammkapital der Komplementärin auf die Erwerberin beziehungsweise den Erwerber überträgt. Der gleichzeitigen Übertragung des Geschäftsanteils bedarf es insoweit nicht, als die Übertragung des Kommanditeils zur Herstellung der verhältnismäßig gleichen Beteiligung der Erwerberin beziehungsweise des Erwerbers und/oder der Veräußerin beziehungsweise des Veräußerers an der Komplementärin und der Gesellschaft geschieht.
- (3) Die Einwilligung zur Verfügung über Kommanditanteile ist zu erteilen, wenn an dem betreffenden Rechtsgeschäft nur Gesellschafter oder eine Gesellschafterin beziehungsweise ein Gesellschafter und ein mit diesen, dieser beziehungsweise diesem im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen beteiligt sind. Kommanditanteile dürfen nur an im Sinne der §§ 15 ff. AktG (die entsprechend auch auf die Stadt angewendet werden) verbundene Unternehmen abgegeben werden, wenn es sich um ein in der Energie- oder Wasserverteilung tätiges Unternehmen handelt oder um ein Unternehmen, das Beteiligungen an Energie- und Wasserversorgungen hält und verwaltet, oder um eine Eigengesellschaft der Stadt Beckum.

§ 13

Ausscheiden eines Gesellschafters

- (1) Gesellschafter scheidern in folgenden Fällen aus der Gesellschaft aus:
 - a) durch Kündigung,
 - b) durch Ausschluss,
 - c) mit Ablauf des Tages, an dem über das Vermögen der Gesellschafterin beziehungsweise des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird,

- d) wenn die Beteiligung der Gesellschafterin beziehungsweise des Gesellschafters oder ihr beziehungsweise sein Anspruch auf das Auseinandersetzungsguthaben (Abfindung) aufgrund eines zur Befriedigung berechtigenden Titels gepfändet und die Pfändung nicht binnen 2 Monaten wieder aufgehoben wird oder falls die Gläubigerin beziehungsweise der Gläubiger einer Gesellschafterin beziehungsweise eines Gesellschafters das Gesellschaftsverhältnis gemäß § 135 HGB wirksam gekündigt hat; die Gesellschafterin beziehungsweise der Gesellschafter scheidet jeweils mit Ablauf des Tages aus, an dem die Voraussetzungen des Ausscheidens vollständig eingetreten sind.
- (2) Die übrigen Gesellschafter können durch einstimmigen Beschluss den Ausschluss einer Gesellschafterin beziehungsweise eines Gesellschafters, der nicht Mehrheitsgesellschafterin beziehungsweise Mehrheitsgesellschafter ist, beschließen, falls bei ihr beziehungsweise ihm Umstände vorliegen, die seine Ausschließung gemäß §§ 133 und 140 HGB rechtfertigen. Wird der Ausschluss einer Gesellschafterin beziehungsweise eines Gesellschafters beschlossen, so scheidet die Gesellschafterin beziehungsweise der Gesellschafter mit Ablauf des Tages, an dem die Ausschließung beschlossen wird, aus der Gesellschaft aus. Steht ein Geschäftsanteil mehreren Gesellschaftern gemeinschaftlich zu, so genügt es, wenn ein Einziehungsgrund in der Person eines der Mitgesellschafter vorliegt.
- (3) Jede Gesellschafterin beziehungsweise jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von 2 Jahren zum Ende eines Jahres, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2032 und danach wieder zum Ablauf von weiteren 20 Jahren durch eingeschriebenen Brief gegenüber den anderen Gesellschaftern kündigen. Für die Wahrung der Frist ist das Aufgabedatum des Poststempels maßgebend. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn die Gesellschafterin beziehungsweise der Gesellschafter zum gleichen Stichtag die Kündigung der Komplementärin erklärt.
- (4) Scheidet eine Gesellschafterin beziehungsweise ein Gesellschafter – gleich aus welchem Grunde – aus der Gesellschaft aus, so wird die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Scheidet die Komplementärin aus, so wird die Gesellschaft aufgelöst, falls bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens keine andere persönlich haftende Gesellschafterin beziehungsweise kein anderer persönlich haftender Gesellschafter in die Kommanditgesellschaft eingetreten ist.

- (5) Ausscheidende Gesellschafter erhalten eine Abfindung entsprechend den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages.

§ 14

Vergütung von Gesellschaftsanteilen

- (1) Scheidet eine Gesellschafterin beziehungsweise ein Gesellschafter aus, so ist das Abfindungsguthaben aufgrund einer auf den Tag des Ausscheidens aufzustellenden Auseinandersetzungsbilanz festzustellen.
- (2) Für Zwecke der Auseinandersetzungsbilanz – und zwar auch im Falle der Auflösung der Gesellschaft – ist das Sachanlagevermögen der Gesellschaft mit dem Sachzeitwert anzusetzen. Als Sachzeitwert gilt der auf der Grundlage des Tagesneuwertes unter Berücksichtigung seines Alters und seines Zustandes ermittelte Restwert eines Wirtschaftsgutes. Im Übrigen sind alle Vermögensgegenstände zum Tagesneuwert zu bewerten.
- a) Strom

Für den Fall, dass die kartellrechtliche Zulässigkeit der Kaufpreisvereinbarung auf der Basis des Sachzeitwertes in den Endschaftsklauseln des Strom-Konzessionsvertrages durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung über den Strom-Konzessionsvertrag zwischen der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG und der Stadt Beckum oder durch eine höchstrichterliche Grundsatzentscheidung über vergleichbare Konzessionsverträge verneint wird, erklärt sich die Westenergie AG schon heute bereit, dem Eigenbetrieb der Stadt Beckum unverzüglich eine neue, den gerichtlich aufgestellten kartellrechtlichen Anforderungen Rechnung tragende Vergütungsregelung anzubieten. Dies gilt entsprechend, wenn eine bestandskräftige kartellbehördliche Verfügung die übliche Kaufpreisvereinbarung in einem mit der Westenergie AG abgeschlossenen Konzessionsvertrag für unwirksam erklärt.

Sofern die Kaufpreisvereinbarung in dem Strom-Konzessionsvertrag wegen Unvereinbarkeit gemäß den §§ 305 ff. BGB unwirksam ist, gilt vorstehender Absatz entsprechend.

- b) Buchstabe a gilt entsprechend für die Kaufpreisvereinbarung auf der Basis des Sachzeitwertes in den Endschaftsklauseln des Gas-Konzessionsvertrages.
- (3) Das sich ergebende Abfindungsguthaben ist vom Tage des Ausscheidens an bis zum Tage der Auszahlung mit 2 Prozentpunkten p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Es ist 6 Monate nach dem Tage des Ausscheidens fällig.
- (4) Die Auszahlungsbeträge können jederzeit vor Fälligkeit ganz oder teilweise geleistet werden.
- (5) Bei der Erstellung der Auseinandersetzungsbilanz ist auf Verlangen einer Gesellschafterin beziehungsweise eines Gesellschafters eine Sachverständige beziehungsweise ein Sachverständiger hinzuzuziehen. Diese beziehungsweise dieser entscheidet als Schiedsgutachterin beziehungsweise Schiedsgutachter gemäß § 317 BGB mit für beide Parteien verbindlicher und abschließender Wirkung. Der Schiedsgutachter entscheidet auch über die Kosten seiner Tätigkeit in entsprechender Anwendung der §§ 90 ff Zivilprozessordnung ("ZPO"). Kann man sich über diese Person nicht einigen, bestimmt diese die Präsidentin beziehungsweise der Präsident der für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer.

§ 15 Geschäftsbeziehung zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern

- (1) Alle Geschäfte zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft sowie zwischen der Gesellschaft und Unternehmen, die mit den Gesellschaftern im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbunden sind oder ihnen nahestehen oder in denen über ihre Leitung eine Gesellschafterin beziehungsweise ein Gesellschafter die Aufsicht ausübt, werden wie zwischen fremden Dritten zu Wettbewerbskonditionen dergestalt abgewickelt, dass keiner Partei handelsunübliche, unangemessene, nicht genehmigte oder steuerlich nicht anerkannte Vorteile gewährt werden.
- (2) Verstoßen Geschäfte gegen Absatz 1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Die beziehungsweise der Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihr beziehungsweise

weise ihm zugewendeten Vorteils zu leisten. Besteht aus Rechtsgründen gegen einen den Gesellschaftern nahestehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen die den dem Dritten nahestehende Gesellschafterin beziehungsweise den dem Dritten nahestehenden Gesellschafter.

§ 16

Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Partner sind in diesem Falle verpflichtet, dahingehend zusammenzuwirken, dass der mit der betreffenden Bestimmung verfolgte Zweck im Rahmen des gesetzlich Möglichen erreicht und die rechtsunwirksame Bestimmung ggf. rückwirkend durch eine rechtswirksame ersetzt wird. Die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß im Fall einer planwidrigen Lücke.

§ 17

Gerichtsstand

Gegenstand für alle Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 18

Gender-Klausel

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit des Textes wurde auf eine alle Geschlechter (divers/weiblich/männlich) erfassende Darstellung geschlechtsspezifischer, personenbezogener Hauptwörter verzichtet. Alle Personen sind unabhängig von ihrem Geschlecht von den Inhalten dieses Gesellschaftsvertrages gleichermaßen angesprochen.